

Wasserwirtschaft und Wasserrecht

„Die Talsperre“.

Zeitschrift für Wasserwirtschaft, Wasserrecht, Meliorationswesen u. allgemeine Landeskultur.

Nachzeitschrift für Talsperrenwesen.

Herausgegeben von dem **Vorsteher der Wuppertalsperren-Genossenschaft,**
Bürgermeister Hagenkötter in Neuhüdeswagen.

Jeder Jahrgang bildet einen Band, wozu ein besonderes Titelblatt nebst Inhaltsverzeichnis ausgegeben wird.

Dr. 21.

Neuhüdeswagen, 21. April 1907.

5. Jahrgang der Talsperre.

Wasserstraßen, Kanäle.

Verordnung, betreffend die Einsetzung von Wasserstraßenbeiräten, für die staatliche Wasserbauverwaltung.

Vom 25. Februar 1907.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von
Preußen u.**

verordnen auf Grund des § 17 des Gesetzes, betreffend die
Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen, vom 1.
April 1905 (Gesetzamml. S. 179), was folgt:

Artikel 1.

Zur beratenden Mitwirkung bei dem Bau und Betriebe
der nach dem Gesetze vom 1. April 1905 (Wasserstraßengesetz)
herzustellenden und auszubauenden Wasserstraßen werden
Wasserstraßenbeiräte gebildet.

Artikel 2.

Für die Dauer der Bauausführung werden Wasser-
straßenbeiräte errichtet:

a) für den Rhein-Herne-Kanal einschließlich eines Lippe-
Seitenkanals von Datteln nach Hamm sowie für die auszu-
bauende Lippewasserstraße von Wesel bis Datteln und von
Hamm bis Lippstadt;

b) für den Dortmund-Ems-Kanal von Dortmund bis
Herne

Papenburg;

c) für den Ems-Weser-Kanal nebst Zweigkanälen und
Anschlußkanal nach Hannover sowie den Weserstrom bis
Hemelingen abwärts einschließlich der kanalisiertem
Zulda;

d) für den Großschiffahrtsweg Berlin—Stettin unter Ein-
beziehung der von dem Wasserstraßengesetze nicht be-
rührten Teile des Oberstroms von Hohensaathen bis
Stettin;

e) für die Wasserstraße zwischen Oder und Weichsel ein-
schließlich der Warthe;

f) für die Oder von Ratibor bis Hohensaathen unter Ein-
beziehung der von dem Wasserstraßengesetze nicht berühr-
ten Teile der Stromstrecke.

Nach Inbetriebnahme der Kanallinie vom Rhein zur
Weser und nach Hannover tritt an die Stelle der zu a bis c

genannten Wasserstraßenbeiräte ein einziger Wasserstraßen-
beirat. Die zu d bis f genannten Wasserstraßenbeiräte sollen
nach Beendigung der Bauarbeiten ebenfalls zusammengezogen
werden. Die näheren Anordnungen bleiben den zuständigen
Ministern gemäß Artikel 19 Abs. 2 dieser Verordnung über-
lassen.

Artikel 3.

Jeder Wasserstraßenbeirat besteht:

- a) aus einem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, welche
von dem Minister der öffentlichen Arbeiten auf die
Dauer von drei Jahren ernannt werden;
- b) aus den nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschrift
aus den Kreisen des Handels, der Industrie, der Schiff-
fahrt, der Land- und Forstwirtschaft einschließlich der
Fischerei sowie aus den von den beteiligten öffentlichen
Verbänden gewählten Mitgliedern.

Die Mitglieder werden nach näherer Anordnung
der zuständigen Minister von den kaufmännischen Körper-
schaften, den Schifffahrts- und anderen Vereinen, den
Landwirtschaftskammern sowie von den Vertretungen der
hauptsächlich beteiligten öffentlichen Verbände auf die
Dauer von drei Jahren gewählt;

- c) aus den von zuständigen Ministern auf die Dauer von
drei Jahren berufenen Mitgliedern, deren Anzahl ein
Drittel der Zahl der nach b gewählten Mitglieder nicht
übersteigen darf; hierbei ist die Berufung unmittelbarer,
besoldeter Staatsbeamten ausgeschlossen.

Für jedes gewählte und jedes berufene Mitglied ist ein
Stellvertreter zu bestimmen, der im Behinderungsfalle des
Mitglieds eintritt.

Artikel 4.

Die freie Hansestadt Bremen ist nach Artikel III des
Staatsvertrages zwischen Preußen und Bremen über die Be-
teiligung Bremens an den Kosten eines Rhein-Weser-Kanals
vom 29. März 1906 (Gesetzamml. S. 227) befugt, in den
Wasserstraßenbeirat für den Ems-Weser-Kanal (Artikel 2 c)
zwei Mitglieder zu entsenden.

Artikel 5.

Wasserstraßenbeirat ist in allen wichtigen Fragen, welche
den Bau und Betrieb der Wasserstraßen seines Bezirkes be-
treffen, zu hören.

Namentlich sind ihm mitzuteilen:

1. die allgemeine Anordnung der Entwürfe für die nach
dem Wasserstraßengesetz auszuführenden Arbeiten (vgl.
auch §§ 11 und 12 daselbst) unter Darlegung der

- dagegen aus den beteiligten Kreisen erhobenen Bedenken;
2. während der Ausführung der Entwürfe die jährlichen Bauberichte unter Mitteilung der wichtigeren, bei dem Baue vorgekommenen Fragen und erhobenen Bedenken;
 3. die Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Schiffahrtsstraßen und zur Hebung des Verkehrs auf ihnen;
 4. die Grundzüge für die Erlaubnis zur Anlage von Häfen und Liegestellen;
 5. die wesentlichen Bestimmungen über die Schiffahrtsabgaben, insbesondere die Bildung von Tarifflassen;
 6. die Grundzüge der zu erlassenden Schiffahrt-Polizeiverordnungen und der sonstigen allgemeinen Vorschriften über Verkehr, Benutzung und Betrieb, namentlich einen nach § 18 des Wasserstraßengesetzes auf den daselbst aufgeführten Wasserstraßen einzurichtenden einheitlichen Schleppbetrieb;
 7. die Absichten und Anordnungen wegen der sozialen Fürsorge für die an den Wasserstraßen beschäftigten Arbeiter und die schiffahrttreibende Bevölkerung.

Artikel 6.

Der Wasserstraßenbeirat wird von dem Vorsitzenden nach Bedürfnis, mindestens aber einmal im Jahre, berufen.

Artikel 7.

Zur beratenden Mitwirkung bei Fragen, deren Bedeutung sich über den Geschäftsbereich eines einzelnen Wasserstraßenbeirats hinaus erstreckt, wird ein Gesamt-Wasserstraßenbeirat gebildet.

Der Gesamt-Wasserstraßenbeirat besteht:

- a) aus einem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, welche vom König auf die Dauer von drei Jahren ernannt werden;
- b) aus den von jedem Wasserstraßenbeirate nach näherer Bestimmung der zuständigen Minister auf die Dauer von drei Jahren entsandten Mitgliedern;
- c) aus den von den zuständigen Ministern auf die Dauer von drei Jahren berufenen Mitgliedern, deren Anzahl ein Drittel der Zahl der nach b) gewählten Mitglieder nicht übersteigen darf; hierbei ist die Berufung unmittelbarer, besoldeter Staatsbeamten ausgeschlossen.

Für jedes gewählte und jedes berufene Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen, der im Behinderungsfalle des Mitglieds eintritt.

Artikel 8.

Dem Gesamt-Wasserstraßenbeirate sind die Angelegenheiten der im Artikel 5 bezeichneten Art mitzuteilen, sofern ihre Bedeutung nach dem Ermessen des Ministers der öffentlichen Arbeiten sich über den Geschäftsbereich eines einzelnen Wasserstraßenbeirats hinaus erstreckt.

Auch hat der Gesamt-Wasserstraßenbeirat in wichtigen, die Wasserstraßen berührenden Fragen auf Verlangen des Ministers der öffentlichen Arbeiten sein Gutachten zu erstatten.

Artikel 9.

Zur Beurteilung von Fragen der im vorigen Artikel gedachten Art, die nur die westlichen oder nur die östlichen Wasserstraßen betreffen, kann der Minister der öffentlichen Arbeiten im Gesamt-Wasserstraßenbeirate zwei Abteilungen bilden und gefondert berufen.

Es gehören an

- der Abteilung I die Vertreter der nach Artikel 2 a, b und c zu errichtenden Wasserstraßenbeiräte, der Abteilung II die Vertreter der nach Artikel 2 d, e und f zu errichtenden Wasserstraßenbeiräte.

Die berufenen Mitglieder (Artikel 7 c) werden bei der Berufung einer Abteilung zugewiesen, während der Vorsitzende und sein Stellvertreter bei den Abteilungen angehören.

Artikel 10.

Der Gesamt-Wasserstraßenbeirat oder dessen Abteilungen

werden von dem Minister der öffentlichen Arbeiten nach Bedürfnis, mindestens aber alle zwei Jahre, berufen.

Artikel 11.

Eine Uebersicht über die Verhandlungen des Gesamt-Wasserstraßenbeirats wird von dem Minister der öffentlichen Arbeiten dem Landtage regelmäßig mitgeteilt.

Artikel 12.

Der Staatsregierung bleibt es vorbehalten, Vertreter zu den Beratungen der Wasserstraßenbeiräte sowie des Gesamt-Wasserstraßenbeirats zu entsenden, auch in geeigneten Fällen besondere Sachverständige zuzuziehen.

Artikel 13.

Die Wasserstraßenbeiräte und der Gesamt-Wasserstraßenbeirat können im Rahmen der Zuständigkeit (Artikel 5 und 8) gutachtliche Äußerungen selbständig dem Minister der öffentlichen Arbeiten vorlegen.

Artikel 14.

Soweit sich bei den Beratungen der Wasserstraßenbeiräte oder des Gesamt-Wasserstraßenbeirats Vorerhebungen als erforderlich herausstellen, werden sie durch die von dem Vorsitzenden zu ersuchende Staatbehörde vorgenommen.

Artikel 15.

Die Geschäftsordnungen werden von den Wasserstraßenbeiräten sowie dem Gesamt-Wasserstraßenbeirat entworfen; sie unterliegen der Genehmigung durch den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bis zum Inkrafttreten der Geschäftsordnung hat der Vorsitzende über den Geschäftsgang Bestimmung zu treffen.

Dem Minister der öffentlichen Arbeiten ist die für die Sitzungen der Wasserstraßenbeiräte festgestellte Tagesordnung rechtzeitig vorher mitzuteilen.

Artikel 16.

Den Wasserstraßenbeiräten und dem Gesamt-Wasserstraßenbeirate sind die von der Staatsregierung in dringenden Fällen ohne ihre vorherige Anhörung in Angelegenheiten der in den Artikeln 5 und 8 bezeichneten Art getroffenen Anordnungen spätestens bei dem nächsten Zusammentritte mitzuteilen.

Artikel 17.

Die Mitglieder des Gesamt-Wasserstraßenbeirats und die zugezogenen Sachverständigen (Artikel 12) erhalten für die Reise nach und von dem Orte der Sitzung sowie für die Dauer der Sitzung Tagegelber von je 15 Mark und Ersatz für die Hin- und Rückreise verauslagten Fuhrkosten.

Die Mitglieder der Wasserstraßenbeiräte erhalten die Fuhrkosten ersetzt, welche sie für die Hin- und Rückreise nach und von dem Orte der Sitzung verauslagt haben.

Die Vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf Mitglieder und Sachverständige, welche Tagegelber und Reisekosten schon anderweit aus der Kasse des Reichs, eines Staates, eines öffentlichen Verbandes oder einer öffentlichen Körperschaft beziehen.

Artikel 18.

Jeder in der Person eines Mitglieds der Wasserstraßenbeiräte oder des Gesamt-Wasserstraßenbeirats eintretenden Umstand, durch den das Mitglied zur Bekleidung öffentlicher Ämter dauernd oder auf Zeit unfähig wird, ebenso wie die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Mitglieds hat das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Folge.

Die Mitgliedschaft erlischt ferner, wenn das Mitglied aus der Körperschaft oder dem Verein ausscheidet, welche ihn als Vertreter in den Wasserstraßenbeirat gewählt haben.

Scheidet aus den vorerwähnten Anlässen oder durch Tod oder durch Verzicht ein Mitglied vor Ablauf der Zeit, für die es gewählt ist, aus, so ist für den Rest der Zeit, falls dieser noch mindestens ein Jahr beträgt, ein neues Mitglied zu wählen.

Die für die Mitglieder getroffenen Bestimmungen finden auf deren Stellvertreter gleichmäßig Anwendung.

Artikel 19.

Königlicher Verordnung bleibt vorbehalten, die Bestimmungen dieser Verordnung auf andere als die im Artikel 2 genannten Wasserstraßen auszudehnen.

Änderungen in der Abgrenzung und Zusammenziehung bestehender Wasserstraßenbeiträge erfolgen durch die zuständigen Minister; vor der Anordnung ist der Gesamt-Wasserstraßenbeitrat zu hören.

Artikel 20.

Mit der Ausführung dieser Verordnung, die am 1. April 1907 in Kraft tritt und durch die Preussische Gesetzsammlung zu veröffentlichen ist, wird der Minister der öffentlichen Arbeiten beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 25. Februar 1907.

(L. S.)

Wilhelm.

Fhr. v. Rheinbaben. Delbrück. Breitenbach. v. Arnim.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht.

1. der Allerhöchste Erlaß vom 18. Oktober 1906, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts für die Anlage einer Kleinbahn Neuhalbenleben—Weserlingen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 4 S. 27, ausgegeben am 26. Januar 1907;
2. der Allerhöchste Erlaß vom 17. November 1906, betreffend die Verleihung der Rechte einer öffentlichen Körperschaft und die Verleihung des Rechtes zur Chausseegeldderhebung an den Chausseebau- und Unterhaltungsverband Ellgoth—Kreisgrenze im Kreise Pleß für die in seine dauernde Unterhaltung übernommene Chaussee von der Panewitzer Gemarkungsgrenze über Ellgoth bis zur Einmündung in die Chaussee Nikolai—Dchojek bei Brynow, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 3 S. 19, ausgegeben am 18. Januar 1907;
3. der Allerhöchste Erlaß vom 29. Dezember 1906, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Chausseegeldderhebung an den Kreis Angermünde für die Chaussee von Schwedt a. O. nach dem Bahnhofe Passow, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 7 S. 55, ausgegeben am 15. Februar 1907;
4. der Allerhöchste Erlaß vom 21. Januar 1907, betreffend die Verlängerung der der Elmshorn-Barmstedt-Oldesloe Eisenbahn-Aktiengesellschaft für die Herstellung der Eisenbahn von Elmshorn über Barmstedt nach Oldesloe in der Konzessionsurkunde vom 1. Oktober 1904 gesetzten Frist, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 7 S. 61, ausgegeben am 16. Februar 1907.



Wasserrecht.

Begründung zum Entwurf eines Wasser- gesetzes für das Königreich Sachsen.

(Fortsetzung).

Der vorliegende Gesetzentwurf hat sich bei Feststellung der einzelnen nicht unter den Gesichtspunkt der Enteignung fallenden Zwangsrechte von folgenden allgemeinen Erwägungen leiten lassen:

I. Die besonderen Wasserbenutzungsrechte beruhen nach dem Entwurfe entweder auf staatlicher Verleihung oder auf widerruflicher behördlicher Erlaubnis (§ 18). Sie können aber auch bei der Verleihung gleich so beschränkt werden, daß es nicht erst einer Enteignung bedarf, wenn volkswirtschaftliche Rücksichten eine Beschränkung wünschenswert erscheinen lassen. Der Staat braucht daher Wassernutzungen nur für wirtschaftliche Zwecke und nur unter der Bedingung zu verleihen, daß der Beliehene von dem Rechte einen wirtschaftlichen Gebrauch mache, daß er das ihm ohne Entgelt zuerteilte Recht wie ein ihm anvertrautes Pfund betrachte, mit dem er wachern soll zu seinem Besten und mittelbar zum allgemeinen Nutzen. Läßt er das Recht unbenutzt, so mag er Anderen für wirtschaftlichere Ausnutzung des Rechtes Platz machen. Daß auch die zurzeit bestehenden Wasserbenutzungsrechte einen Anspruch auf weitergehenden Schutz nicht verdienen, ist bereits früher gezeigt worden.

Von diesen Gesichtspunkten aus dürften folgende Anordnungen des Entwurfs ihre Rechtfertigung finden:

1. die Vorschrift, daß jedes Wasserbenutzungsrecht durch dreijährigen Nichtgebrauch ohne weiteres erlischt (§ 30, 6).

2. die gänzliche oder teilweise Aufhebung solcher Nutzungsrechte, die bei zweckentsprechender wirtschaftlicher Einrichtung ohne wesentliche Beeinträchtigung der von dem Berechtigten tatsächlich ausgeübten Nutzung für ein anderes Unternehmen verfügbar gemacht werden können (§ 21).

Das gegenwärtige sächsische Recht enthält entsprechende Bestimmungen nur für Bergwerkswässer (§§ 162 bis 168 des Allgemeinen Berggesetzes). Das bayerische, hessische und badische Gesetz lassen gegen Entschädigung die Entziehung solcher Rechte zugunsten von Unternehmungen zu, denen ein überwiegendes Interesse der Landeskultur oder Industrie zur Seite steht. Bayern begünstigt eine vorübergehende derartige Nutzung weiter dadurch, daß schon ein bedeutender Vorteil genügt, um das bestehende Recht eines Triebwerksbesitzers zum Weichen zu bringen; nur darf diesem kein erheblicher Nachteil zugesügt werden. Böhmen dispensiert hier ausdrücklich von den Voraussetzungen der Enteignung. Der preussische Entwurf verlangt, daß der Vorteil des Dritten den Nachteil des Belasteten erheblich überwiegen muß. Dasselbe verlangt das württembergische Gesetz bei Umbauten, nicht bei einer Rechtsentziehung, die mit dem Umbau der bestehenden Anlage nicht verbunden ist. Nach dem vorliegenden Entwurfe soll die Aufhebung eines dem Beliehenen entbehrlichen Wassernutzungsrechts nur für andere wirtschaftliche Unternehmungen und nur dann zulässig sein, wenn sie den ursprünglich Beliehenen nicht erheblich beeinträchtigt. Wenn hierbei für die Entziehung des Wassernutzungsrechts in diesem Falle ein Entschädigungsanspruch nicht gewährt worden ist, so entspricht dies dem in § 19 Absatz 1 ausgesprochenen Grundsatz, daß eine Wassernutzung nur so weit verliehen werden darf, als sie zur Erreichung eines bestimmten wirtschaftlichen Zweckes erforderlich ist; stellt sich heraus, daß ohne Schädigung dieses Zweckes ein Teil der verliehenen Nutzung für andere Zwecke verfügbar gemacht werden kann, so ist damit bewiesen, daß die ursprüngliche Verleihung zu weit gegangen ist. Eine wesentliche Schädigung des ursprünglich Beliehenen kann in solchen Fällen ohnehin nicht eintreten; es wird nur verhindert, daß er mit dem ihm unentgeltlich eingeräumten Rechte, daß er ohne Schädigung seiner Anlage entbehren kann, zum Nachteile Anderer einen Gewinn macht. Der Entwurf geht demnach nicht so weit, ein verliehenes Wasserbenutzungsrecht lediglich deshalb entziehen zu lassen, weil ein beabsichtigtes anderes Unternehmen vorteilhafter zu werden verspricht, als das Unternehmen, dem jenes Recht dient. Abgesehen davon, daß die Entscheidung der Frage, ob dies wirklich der Fall sei, für die Behörden in vielen Fällen eine unlösliche Aufgabe wäre, bedarf jedes wirtschaftliche Unternehmen, auch jedes wasserwirtschaftliche, der Rechtssicherheit. Diese wäre nicht gegeben, wenn das eigene Recht lediglich dem fremden Vorteile weichen müßte.

3. Die Ausübung des vorstehend behandelten Rechtes wird in vielen Fällen nur unter Mitbenutzung einer fremden Wasserbenutzungsanlage möglich sein. Das bisherige sächsische Recht läßt eine solche Mitbenutzung fremder Wasserbenutzungsanlagen nur zu bei Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen, ohne dabei eine weitere Voraussetzung aufzustellen, als die Verpflichtung zur Erstattung der Kosten. Unter der gleichen Bedingung muß sich der Besitzer einer Entwässerungs- und Bewässerungsanstalt auch deren Abänderung zur Ermöglichung einer Mitbenutzung gefallen lassen, soweit dadurch der Zweck der ursprünglichen Anlage nicht beeinträchtigt wird (Gesetz vom 15. August 1855 §§ 34, 35). Die Wiederaufnahme dieser Vorschriften bedarf keiner besonderen Rechtfertigung (vergl. auch § 44 des preussischen Entwurfs, der die Mitbenutzung fremder Wasserbenutzungsanlagen dann gestattet, wenn die neue Anlage einen überwiegenden Vorteil gewährt und anders nicht auszuführen sein würde). Im übrigen aber empfiehlt sich eine Erweiterung der bisherigen sächsischen Zwangsbestimmungen auf die Mitbenutzung von Stauanlagen für gewerbliche Zwecke teils aus allgemeinen Gründen, teils auch um deswillen, weil dieses Recht vielfach gerade denjenigen zugute kommen wird, die zur Ermöglichung der ursprünglichen Anlage ihre Grundstücke haben benutzen lassen müssen. Andererseits ist nunmehr für alle hier in Betracht kommenden Fälle nicht bloß die Pflicht zum anteiligen Kostenerlage, sondern zur Entschädigung überhaupt eingeführt worden (§ 13 a).

4. Handelt es sich in den bisher bezeichneten Fällen nur um solche Zwangseingriffe in bestehende Wassernutzungsrechte, die den Berechtigten in der bisherigen tatsächlichen Ausübung seines Rechtes nicht behindern, so wird man noch einen Schritt weiter gehen dürfen und selbst Beeinträchtigungen des bisherigen Betriebs gegen entsprechende Entschädigung dann zu gestatten haben, wenn die Beeinträchtigung so geringfügig ist, daß sie die bisherige Ausübung des Rechtes im wesentlichen bestehen läßt. Die Ausbeutung unbenutzten Gefälles zwischen zwei Wassertriebwerken kann im gegebenen Falle ohne wesentliche Schädigung des oberen oder unteren Triebwerkes ausführbar sein und einen volkswirtschaftlichen Nutzen in Aussicht stellen, indem er nur unter besonderen Umständen, z. B. bei selten hohem Wasserstande, dem oberen Triebwerksbesitzer einen kleinen Rückstau verursacht, der einen wesentlichen Schaden nicht anrichtet, weil er durch die höhere Triebkraft der größeren Wassermenge wieder ausgeglichen wird. Hier würde die Versagung der Ausnutzung des Zwischengefälles den Verzicht auf eine unter Umständen sehr wertvolle Wasserkraft bedeuten, der sich um so weniger rechtfertigen ließe, als der Schaden des oberen Triebwerksbesitzers sich durch Erriagleistung ausgleichen läßt. Es empfiehlt sich daher, derartige unwesentliche Beeinträchtigungen bestehender Wasserbenutzungsrechte infolge späterer Verleihung gegen Entschädigung zuzulassen (§ 26). Dies dürfte für die wichtigsten Wasserbenutzungsrechte, diejenigen, zu deren Ausübung eine Stauanlage nötig ist, auch nur den Grundsätzen der Gewerbeordnung entsprechen.

II. Ähnlich ist die Frage zu beantworten, ob und inwieweit einer Verleihung von Wasserbenutzungsrechten die Fischereiberechtigung entgegengesetzt werden könne. Die bisherige Praxis bei Anwendung des Gesetzes vom 15. August 1855 behandelte das Fischereirecht als ein Wasserbenutzungsrecht im Sinne von § 15 dieses Gesetzes, ließ also dessen Enteignung im Falle der Wasserlaufsberichtigung zu. Auch nach dem Entwurfe würde die Enteignung eines Fischereirechtes nach den allgemeinen Enteignungsgrundsätzen zulässig sein. Andere Gesetzgebungen sprechen aber den Fischereiberechtigten überhaupt das Recht ab, der Verleihung eines die Fischerei schädigenden Rechtes zu widersprechen. Das dürfte zu weit gehen, da unter Umständen eine sehr wertvolle Fischereiberechtigung einem volkswirtschaftlich weit weniger wertvollen Wasserbenutzungsrechte, z. B. einem solchen, mit dem eine Wasserverunreinigung verbunden ist, gegenüberstehen kann. Der Entwurf schlägt des-

halb einen Mittelweg ein: nach § 19a Absatz 2 soll die über das Verleihungsgeheuch entscheidende Verwaltungsbehörde die Verleihung trotz des Widerspruchs des Fischereiberechtigten gegen Entschädigung gewähren können, wenn dem Unternehmen bei entsprechender Anwendung der Grundsätze über die Verleihung von Sonderrechten bei sich widerstreitenden Gesuchen (§ 20) der Vorzug zukommt. Der Fischereiberechtigung sind die Vorflutrechte (§§ 8 bis 10) gleichgestellt worden.

III. Im übrigen hat der Entwurf allgemeine Zwangsvorschriften zur Durchführung von Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen, von Wasserleitungen und von Maßregeln des Hochwasserschutzes nicht getroffen, er unterstellt vielmehr den zur Herstellung solcher Anlagen anzuwendenden Zwangseingriff in bestehende private Berechtigungen den Grundsätzen der wasserrechtlichen Enteignung. Wenn dies aber für einzelne dieser Unternehmungen, namentlich für Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen, teilweise auch für Maßregeln des Hochwasserschutzes gegenüber dem bisherigen Rechte eine Erschwerung bedeutet, da § 32 des Gesetzes vom 15. August 1855 und § 3 der Elbstrom-Meer- und Dammordnung für diese Unternehmungen leichtere Voraussetzungen aufstellten, als der § 63 des Entwurfs, so werden doch die meisten Unternehmungen dieser Art schon an sich entweder einem öffentlichen Bedürfnisse entsprechen oder einen erheblichen allgemeinen Nutzen besitzen, und damit der Anwendung der Enteignung nach § 63 zugänglich sein. Wo das aber ausnahmsweise nicht der Fall sein sollte, da verdient das Unternehmen auch nicht die Aussetzung mit gesetzlichen Zwangsrechten. Die Verhältnisse liegen hier wesentlich anders, als bei den vorher behandelten Beschränkungen von Wasserbenutzungsrechten. Bei diesen handelte es sich um das Gebaren mit einem vom Staate ohne Entgelt verliehenen Rechte, das die Beschränkung zugunsten der Volkswirtschaft schon von selbst in sich trägt; hier dagegen steht dem Unternehmer das an sich unbeschränkte Privateigentum gegenüber.

IV. Der Entwurf enthält die allgemeine Verpflichtung zum Dulden von Vorarbeiten für wasserwirtschaftliche Unternehmungen, auch wenn das Enteignungsrecht dafür nicht erteilt ist (§ 37), ferner die Verpflichtung zum Dulden von Arbeiten und einstweiligen Bodenablagerungen für die ordentliche Wasserlaufunterhaltung (§ 50 Absatz 1 Ziffer 2, 3, 5).

V. Als polizeiliche Beschränkungen des freien Gebarens mit dem Grundeigentume sind die Verpflichtung zur Einholung besonderer behördlicher Erlaubnis für gewisse Verfügungen über Privatgewässer (§ 14), ferner die Verpflichtung zur Erhaltung des Wasserabflusses von einem Teiche, der von einem öffentlichen Gewässer gespeist wird (§ 15), das Verbot von Bauten im Hochwassergebiete (§ 54) und einige andere Zwangspflichten (§ 50 Absatz 1 Ziffer 1, 4, 6-9, §§ 55 und 56) vorgesehen.

Endlich ist

VI. der Verwaltung das Recht zugesprochen worden, gegen Entschädigung die Beseitigung oder Abänderung einer Wasserbenutzungsanlage wegen Gefährdung des Gemeinwohles zu verlangen, unter enger begrenzten Voraussetzungen aber auch wegen überwiegender Nachteile und Gefahren für einzelne fremde Grundstücke Änderungen einer Wasserbenutzung oder der dazu bestimmten Anlage vorzuschreiben (§ 28).

Wassergenossenschaften.

Den Vorschriften der neueren Wassergesetze über die Bildung von Wassergenossenschaften liegen verschiedene Erwägungen zugrunde:

1. Zunächst der für das gesamte Wirtschaftsleben zutreffende Gesichtspunkt, daß durch Zusammenfassen der Einzelkräfte zu gemeinschaftlichem Wirken sich Größeres erreichen läßt und die betreffenden Aufgaben leichter zu lösen sind, als durch Einzelarbeit. Diesem Zwecke vermag aber die privatrechtliche Form der Gesellschaft auf wasserwirtschaftlichem Ge-

biete nur unvollkommen zu genügen. Denn die der Wasserwirtschaft dienenden Anlagen, deren Herstellung und Unterhaltung Zweck der Wassergenossenschaften ist, sind meistens auf die Dauer bestimmte, einer Mehrzahl von Grundstücken oder ganzen Gegenden zugute kommende Einrichtungen, deren Bestand im Interesse der Volkswirtschaft vor dem Wechsel der vereinigten Personen oder ihrer Willensmeinung sichergestellt sein muß.

2. Besser schon würden sich wasserwirtschaftliche gemeinschaftliche Aufgaben durch die privatrechtliche Genossenschaft erreichen lassen, der durch Mehrheitsbeschluß, durch Organisation der Vertretung und juristische Persönlichkeit sowie durch andere gesetzliche Normativbestimmungen leichtere Beweglichkeit für die Erfüllung ihrer Aufgaben, bessere Verkehrs- und Geschäftsfähigkeit und größere Stetigkeit gegeben ist.

Das bisherige sächsische Recht bot für die Bildung derartiger privatrechtlicher Genossenschaften in dem Gesetze über die juristischen Personen vom 15. Juni 1868 den freiesten Spielraum, und auch in Zukunft werden, bis auf das Erfordernis staatlicher Verleihung der Rechtsfähigkeit für die nach Inkrafttreten des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs gebildeten wirtschaftlichen Vereine (Artikel 166 des Einführungsgesetzes), nach § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich im wesentlichen ähnliche Vorschriften Platz greifen.

3. Der Umstand, daß das fließende Wasser die Anlieger am Wasserlaufe zu einer natürlichen Interessengemeinschaft verbindet, bietet der Entstehung von Wassergenossenschaften einen besonders geeigneten Boden. Bei einzelnen wasserwirtschaftlichen Unternehmungen (Entwässerungsanlagen, Wasserlaufsberechtigungen, Maßregeln zum Hochwasserschutz, Anlegung von Sammelbecken oder sonstigen Vorrichtungen zur Regelung des Wasserstandes eines Flusses oder Baches, teilweise auch bei Bewässerungsanlagen sowie bei Anlegung von Wasserstraßen und deren Verbesserung) wirkt die einmal hergestellte Anlage infolge der natürlichen Anliegerschaft an den Wasserläufen oder künstlichen Leitungen ertrags- und wertschöpfend für eine Reihe anderer Grundstücke. Vielfach läßt sich nur durch Erstreckung des Planes auf breitere Grundlage eine Wirtschaftlichkeit des Unternehmens erzielen.

Hierauf beruht der in Sachsen bisher bei Ufer- und Dammbauten sowie bei Wasserlaufsberechtigungen anerkannte Zwang des Beitritts zu einer Genossenschaft. Dadurch erlangt diese den Charakter einer öffentlichrechtlichen Körperschaft.

4. Neben der Verpflichtung zum Beitritte gibt es aber auch ein Beitrittsrecht. Dieses Recht wurzelt indes nicht in dem Boden, dem die Genossenschaft entspringen ist. Denn die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen jemandem die Mitbenutzung einer wasserwirtschaftlichen Anlage gestattet sein solle, hat damit, ob die Anlage einer Genossenschaft oder einem Einzelnen gehört, an sich nichts zu tun. Zweifelhaft könnte nur sein, ob die Verpflichtung einer Genossenschaft zur Aufnahme von Mitgliedern, die der Anlage sich anschließen können, nicht aus dem unter 6 angeführten Gesichtspunkte abgeleitet werden könnte.

5. Aus demselben Grunde gehört nicht in das Genossenschaftsrecht die Behandlung der Frage, inwieweit einer Wassergenossenschaft für die Ausführung ihres Unternehmens Entzignungsrechte zu gewähren seien.

6. Die Form der Genossenschaft erscheint aber, wie dies in der neueren Gesetzgebung mehr und mehr anerkannt wird, auch zur Erfüllung von mittelbaren und unmittelbaren Staatsaufgaben geeignet, so zum Schutze von Leben und Eigentum vor Hochwassergefahr, zur Förderung der Landeskultur und des Gewerbefleißes. Deshalb gliedert der Staat Genossenschaften, die derartige öffentliche Zwecke, verfolgen, wenngleich nur locker, in den Organismus der Staatsverwaltung ein; er macht sie zu Trägern öffentlichrechtlicher Verpflichtungen und öffentlichrechtlicher Befugnisse (z. B. bei Eintreibung ihrer

Beiträge) und nimmt sie bei ihrer Bildung, Verwaltung und Auflösung unter seine besondere Obhut und Aufsicht.

Sachsen hat diesen Gedanken bis jetzt bei den Dammgemeinden und bei den Genossenschaften für die Berichtigung von Wasserläufen verwirklicht.

7. Nach dem preussischen Gesetze über die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879 sind sowohl die freien (privatrechtlichen) wie die öffentlichen Wassergenossenschaften derart gestaltet, daß die Mitgliedschaft auf den Grundstücken haftet, bei einem Eigentumswechsel also der neue Eigentümer von selbst an Stelle des alten der Genossenschaft das Mitglied beitrifft (Realgenossenschaft). Diese Rechtsgestaltung liegt bei den meisten Wassergenossenschaften sehr nahe, weil die Vorteile der Genossenschaftsanlage bestimmten Grundstücken auch ohne Zutun ihrer Besitzer zugute kommen, die Mitgliedschaft des neuen Eigentümers deshalb schon nach dem oben unter 3 behandelten Gesichtspunkte erzwungen werden könnte. Eine Voraussetzung für öffentliche Genossenschaften braucht an sich diese Dinglichkeit der Mitgliedschaft nicht zu bilden. Andere öffentliche Genossenschaften — Zmungen, Berufs-genossenschaften, Krankenkassen — sind reine Personenvereine. Wohl aber macht die Radizierung der Mitgliedschaft auf bestimmte Grundstücke die Genossenschaft stetiger und sicherer, deshalb aber auch geeigneter zur Einschaltung in den staatlichen Verwaltungsorganismus. Sie bietet insbesondere die Möglichkeit, auf die Solidarschaft ihrer Mitglieder ohne Beeinträchtigung der genossenschaftlichen Geschäftsfähigkeit zu verzichten.

(Fortsetzung folgt.)

Meliorationen, Flussregulierungen.

Etwas von der Drainage.

Von R. Speck, Kulturtechniker, Skaisgiren.

Ueber die mannigfachen Vorteile, welche eine moderne, rationell ausgeführte Ackerdrainage dem Inhaber eines ertragsfähigen Grundbesitzes bietet, dürfte es wohl lohnen, an dieser Stelle einiges zu erwähnen. Denn in dem heutigen Kampfe ums Dasein muß wohl niemand mehr als gerade der Landwirt darauf bedacht sein, auch den kleinsten Vorteil, welcher sich ihm speziell in der Ausbeutung seines Landes bietet, ungenutzt auszunutzen.

Ich will daher, um kurz zu sein, nicht lang und breit über den Ursprung und Entwicklungsgang der Drainage sprechen, sondern von der zeitgemäßen Art ihrer Ausführung und ihrem wirklichen Nutzen.

Weil gerade in unsrer Provinz große Landstriche aus sandigem oder schwerem, fast stets aber kaltgründigem, an den Berghängen zum Teil auch sprindigem, nach unten aber undurchlässigem Lehmboden bestehen, so dürfte für diese Flächen eine Drainage, wenn auch teilweise nicht gerade unbedingt nötig, so aber doch meistens von großem Erfolge begleitet sein. Schon durch die vielen nach der Drainage wegfallenden offenen Gräben gewinnt der Landwirt eine Menge neuen Acker. Ganz abgesehen davon, daß diese Grabenränder sonst große Unkrautmassen aufziehen, deren Samen dann später der Wind über die ganze Ackerfläche verstreut, ist durch den Wegfall der Gräben auch noch eine bedeutend intensivere Ackerung möglich. Auch kleine Bodensenkungen und tieferliegende Mulden, in welchen sonst stets das Getreide des sich ansammelnden Wassers wegen auswinterte, weisen nach der Drainage eine üppige Vegetation auf.

Da nun unsre sämtlichen Kulturpflanzen zu ihrem Gedeihen einen genügend trockenen, warmen Boden erfordern, so ist es zur vollkommensten Entwicklung derselben eine Entwässerung des zu nassen und somit auch kalten Bodens unumgänglich nötig. Außerdem ermöglicht ja auch die Drainage

dem Landwirt eine viel zeitigere Frühjahrseinstellung, was bei der kurzen Vegetationsdauer unsrer Provinz natürlich auch von einem nicht zu unterschätzenden Werte ist.

Besonders auffallend ist auch noch in unsrer Provinz die schon weiter oben erwähnte vielfach auftretende springende Masse der Berghänge, welche wohl hauptsächlich auf die Undurchlässigkeit des Untergrundes zurückzuführen ist, so daß das oben einsinkende Schnee- und Regenwasser, weil es nach unten nicht abfließen kann, sich an den Berghängen wieder herausdrückt und auf die Pflanzen durch die dann in Erscheinung tretende stagnierende Masse und Kälte sehr schädlich einwirkt.

Bei Drainageanlagen achtet daher jeder Landwirt streng darauf, daß auch sämtliche Sauge drains an den Bergen schräg zum Hauptgefälle liegen, damit sie die Wasseradern, welche sich, mehr oder weniger stark, in der Richtung des Hauptgefälles im Laufe der Zeit im Boden gebildet haben, in kurzen Zwischenräumen durchschneiden und so alles Druckwasser, ehe es wieder an die Oberfläche gelangt, abfangen und unterirdisch weiterleiten.

Nun gibt es aber viele Landwirte, welche wohl nicht ganz mit Unrecht behaupten, daß auf drainiertem Boden der Klee bei weitem nicht mehr so gut gedeiht wie ehemals. Zutreffen mag diese Behauptung, wenn auch nur wenig, bei sehr mildem Boden, bei mittlerem und schwerem Boden habe ich während jahrelanger Praxis aber stets das Gegenteil beobachten können, warum ich diese Begründung zur Unterlassung der Drainage als vollständig hinfällig erkläre. Solchen Skeptikern möchte ich, damit sie ohne unnütze Furcht vorgehen können, eine etwas flachere Drainage, wie die von der königl. Generalkommission der Provinz Schlesien vorgeschriebene, empfehlen. Es wirkt nämlich eine Drainage von 1,10 Metern Tiefe bei entsprechender Strangentfernung ebenso fördernd auf das Gedeihen der Kulturpflanzen ein, als diejenige von 1,25 Meter Tiefe mit weiterer Strangentfernung und hat außerdem den Vorzug, daß der Grundwasserstand ein wenig höher liegen bleibt, somit die langen Pfahlwurzeln des Klees in dürrer Sommern leichter bis in den feuchteren Boden unterhalb der Rohrsohle gelangen können, und alsdann der Klee wohl nichts von seiner früheren Ueppigkeit einbüßen dürfte.

Ein anderer Grund, warum viele Landwirte im Besitze streng lehmiger Ländereien nicht drainieren lassen, ist wieder der, daß sie die falsche Ansicht hegen, eine Drainage auf schwerem Boden habe nicht die volle Wirkung. Ich gebe ja gern zu, daß auf schwerem Lehmboden die Drainage im ersten Jahre nicht so schnell und gründlich entwässert, wie dies auf leichtem Acker geschieht; denn das Wasser muß sich doch erst, besonders in eben gelegenen Boden, neue Kanälchen nach den frisch angelegten Drainleitungen schaffen. Diese Prozedur kann selbstverständlich nicht so schnell in schlecht durchlassendem Lehm, denn im Sande vor sich gehen. Im zweiten, spätestens aber im dritten Jahre pflegt auch in schwerem Lehm die Drainage voll und ganz den an sie gestellten Anforderungen zu genügen. Außerdem darf auch nicht vergessen werden, in undurchlässigem Boden die Drains verhältnismäßig dichter aneinander zu legen.

Sobald sich daher ein Landwirt entschlossen hat, seine Ländereien durch eine Entwässerung zu verbessern, ist es wichtig, daß er sogleich zur Einholung der ersten Ratsschläge und Aufklärungen eine technische gebildete Kraft in Anspruch nimmt. Denn viele Landwirte, welche selbst meist ohne jede Sachkenntnis sind, lassen, um womöglich ein wenig billiger zu arbeiten, indem sie die Löhne eventueller Aufsichtsbeamten sparen wollen, ihre Drainagen direkt von mehr oder weniger intelligenten Drainierern ausführen. Erstens fangen diese Leute, um möglichst leicht hohen Lohn zu verdienen, bei mangelhafter Aufsicht oder Sachkenntnis des Besitzers, sehr bald in ihrer Arbeit an zu „pfuschern“, indem sie die Stränge zu flach graben, die Röhren ohne Gefälle verlegen und bei Triebland oder im Frühjahr bei Einstürzen wenig danach fragen, ob die Röhre sich verstopfen oder nicht. So daß es oft vorkommt,

daß schon im nächsten Jahre ein großer Teil der Anlage aufgenommen werden muß, weil er nicht funktioniert. Solch überflüssige, meist kostspielige Arbeiten kosten natürlich immer nur das schöne Geld des Besitzers. Zweitens pflegt eine so geschaffene Anlage, wären die Drains auch noch so sauber eingebracht, sowieso ihren wirklichen Beruf gänzlich zu verfehlen, da derartige Leute unmöglich fähig sind, für die Drains die richtigen Lagen zu bestimmen und die Rohrlichtweiten der Sammler entsprechend dem Niederschlagsgebiet und der abzuführenden Wassermengen auch nur annähernd richtig festzustellen. Sind die Röhren zu groß gewählt, verteuern sie die Anlage ungemein, sind sie zu klein, so ist ein Erfolg zum mindesten sehr zweifelhafter Natur oder bei großem Fehler sogar ganz ausgeschlossen. Es ist daher, um vollständig sicher zu gehen, nur zu empfehlen, derartige Arbeiten und Projektanfertigungen einem erfahrenen, technisch gebildeten Unternehmer zu übertragen, welcher in allen Fällen eine Garantie von wenigstens zwei Jahren für die gelieferten Arbeiten übernimmt.

Zum Schluß will ich mir gestatten, noch einiges über Moorentwässerung zu schreiben. Allgemein bekannt sind ja die Entwässerungen der Hoch- und Niederungsmoore durch einfache, systematisch angelegte offene Ableitungsgräben. Welch ungeheuren Nutzen durch eine derartige Melioration ein Landwirt aus seinen früher zumeist öd' gelegenen Mooren (speziell Niederungsmooren) ziehen kann, will ich noch kurz dartun.

Vor einigen Jahren führte ich in der Provinz Hannover eine Kimpauische Moordammkultur auf Niederungsmoor aus. Nach zweijährigem Bestehen hatte sich diese Anlage fast vollständig amortisiert. (Beifällig sei erwähnt, daß der Inhaber der meliorierten Moorfläche auf der Landwirtschaftlichen Wanderausstellung zu Hannover für ausgestellte Früchte den 1. und 3. Preis erhielt.) So ertragreich sich eine solche Melioration nun auch immerhin gestalten mag, empfehlenswerter finde ich, weil bedeutend rationeller, billiger und bequemer, dennoch auch für Moore eine Entwässerung durch Drainage. Viele Praktiker und Fachleute werden nun allerdings dagegen einwenden, daß eine Tonröhren-Drainage im Moor niemals richtig funktionieren könne, weil die Mooroberfläche nach erfolgter Entwässerung sich oftmals ungleichmäßig zu setzen beginnt, und alsdann die Röhren aus ihrer ebenen Lage verschoben werden. Die neuesten Erfahrungen auf diesem Gebiete lehnen aber, daß diese Annahmen auf einem großen Irrtum basieren; denn ich habe in dem Großherzogtum Oldenburg selbst die erste größere Hochmoordrainage unter dem Protektorat des landwirtschaftlichen Hochschullehrers Prof. Hupperts zu Boppelsdorf bei Bonn ausgeführt und kann sie nach mehrjährigem Bestehen noch stets als tadellos arbeitend bezeichnen. Daß das irrthümlich behauptete Verschieben der Röhren nach den angedeuteten Grundätzen nicht möglich ist, liegt ja bei näherer Beleuchtung der Sachlage klar auf der Hand; denn das Moor kann sich selbstverständlich nur in der entwässerten Schicht oberhalb der Röhren senken und wird daher die Rohrsohle, welche im allgemeinen stets auf dem niedrigsten Wasserspiegel liegt, nie in Mitleidenchaft ziehen.

(Landwirtschaftl. Mitteilungen.)

Die Fortschritte der Bewässerungswirtschaft in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Von R a u m a n n s, Landwirtschaftlichem Sachverständigen beim Kaiserlichen Konsulat in Chicago.

I.

Das durch den Erlaß des nationalen Bewässerungsgesetzes im Jahre 1902 im großen Stile in die Wege geleitete Unternehmen der nordamerikanischen Bundesregierung,

durch künstliche Bewässerung weite Strecken unfruchtbarer Wüsteneien des „Arid West“ dem Landbau zu gewinnen, nimmt in immer höherem Grade die Aufmerksamkeit des Auslandes in Anspruch. Und zwar mit Recht, denn die Art, wie die Bundesregierung an die Ausführung dieses Gesetzes geschritten ist, in Verbindung mit den Erfolgen, welche die früher schon durch private oder einzelstaatliche Tätigkeit geschaffenen Bewässerungsunternehmen gehabt haben, lassen erwarten, daß das Unternehmen von großer Bedeutung für die amerikanische Landwirtschaft sein wird, selbst wenn die mit dem gegenwärtigen Eifer für die Sache zusammenhängenden Hoffnungen sich nur zum Teil bewahrheiten.

Bezüglich des Inhalts des nationalen Bewässerungsgesetzes darf wohl auf die ausführlichen Angaben des früheren Landwirtschaftlichen Sachverständigen bei dem Kaiserlichen Konsulat in Chicago, Dr. Gagzow, in Beilage 1 zu den „Mitteilungen der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft“ vom 6. Januar 1906 verwiesen werden. Dem in dem Gesetze vorgesehenen Fonds, aus welchem die Kosten der Bewässerungsanlage vorzuschüssigen bestritten werden, vorbehaltlich der Rückzahlung durch die Ansiedler, sind inzwischen mehr als Doll. 80 000 000 zugestossen. Die Bundesregierung war dadurch in die Lage gesetzt, eine Reihe vollständig ausgearbeiteter Bewässerungsprojekte in Vollzug zu setzen, andre in Ausarbeitung zu geben und allenthalben umfassende Untersuchungen über die in Hinsicht auf Klima, Bodengestaltung, Bodenbeschaffenheit und Anbau besten Bewässerungsmethoden anzustellen. Für die nationalen, d. h. die von der Bundesregierung durchzuführenden Bewässerungsarbeiten in den Jahren 1906, 1907, 1908 ist ein Aufwand von 38 Millionen Dollars vorgesehen. Davon sind bereits 10 Millionen Dollars verbraucht, und für weitere 5 Millionen Dollars sind die Arbeiten fest vergeben. Die durch das Gesetz vom 17. Juni 1902 geschaffenen Fonds, welche aus den Einnahmen aus den Verkauf öffentlicher Ländereien in den Staaten und Territorien erzielt wurden, und zwar in der Zeit vom 13. Juni 1901 bis 30. Juni 1906 finden sich in der nachstehenden Uebersicht:

1901	Doll.	3 144 821,91
1902	„	4 585 520,53
1903	„	8 713 996,60
1904	„	6 826 253,59
1905	„	4 805 515,39
zusammen		Doll 28 076 108,02

Die Leitung der nationalen Bewässerung liegt in den Händen des Bewässerungsbureaus der Bundesregierung; diesem untergeordnet bestehen die Baubureaus an Ort und Stelle. Staatliche Ingenieure leiten die regelmäßig an Privatunternehmer vergebenen Arbeiten. Von dem Umfange des bisher unter dieser Organisation Geleisteten und dessen, was noch geleistet werden soll, geben die nachfolgenden Zahlen ein ungefähres Bild. Nach dem vor etlichen Monaten veröffentlichten amtlichen Bericht sind im ganzen 77 Meilen (engl.) Hauptkanäle, 54 Meilen Verteilungsanlage und 186 Meilen Bewässerungsgräben nebst Dämmen und Zubehör gebaut. Die gebohrten Tunneln haben eine Gesamtlänge von 3 1/2 Meilen; 250 Meilen Telephonlinien sind angelegt worden, dann wurden 126 Meilen Fahrwege und 149 Brücken zum Teil unter Ueberwindung der größten Terrainhindernisse hergestellt. Die Beamten des staatlichen Bewässerungsdienstes haben über 1 000 000 acres = 400 000 ha Trockenland für künstliche Bewässerung vermessen. Auf 200 000 acres = 80 000 ha vollzieht man zur Zeit die erforderlichen Arbeiten. Bis jetzt hat die Regierung Pläne in Erwägung gezogen, welche insgesamt 6 300 000 acres = 2 520 000 ha Dedland mit einem Kostenaufwand von 200 Millionen Dollars der Bewässerung zuführen sollen. Laut Jahresbericht des Sekretärs des Innern vom 1. Januar 1907 läßt die amerikanische Bundesregierung augenblicklich an 26 großen Bewässerungsanlagen arbeiten, die in der Uebersicht folgen, welche

zugleich die zu bewässernde Größe und den Kostenpunkt der Herstellung erhält. Ferner ist in Prozenten ausgedrückt, wie weit die verschiedenen Projekte am 1. September 1906 fertiggestellt waren.

Staat	Name des Projekts	Die von der Bundesregierung ausgeworfene Summe	Das durch die Bewässerung gewonnene Areal	Fertigstellung bis zum 30./IV 1906, in Prozenten ausgedrückt
Arizona	Salt River	4 539 161	160 000	69,5
California	Yuma	3 000 000	85 000	23,0
Colorado	Uncompahgre	2 500 000	100 000	46,5
Idaho	Minidoka	1 550 000	60 000	95,0
„	Payette-Boise	1 490 000	60 000	25,0
Kansas	Garden-City	260 000	8 600	5,5
Montana	Milk River	1 000 000	—	4,0
„	Huntley	900 000	30 000	38,5
„	Sum River	500 000	16 000	1,0
„	Lower Yellowstone (Two thirds)	1 800 000	40 000	16,0
Nebraska	Wyoming North Platte	3 330 000	100 000	33,0
Nevada	Truckee-Carson	3 700 000	150 000	87,0
New Mexico	Hondo	336 000	10 000	97,5
„	Karlsbad	600 000	20 000	24,0
New Mexico-Texas	Rio Grande (Leasburg, diversion)	200 000	20 000	1,0
North Dakota	Lower Yellowstone (one-third)	900 000	20 000	16,0
„	Dakota Pumping projects	1 000 000	30 000	2,0
Oregon	Klamath	2 000 000	100 000	10,5
„	Umatilla	1 000 000	20 000	5,3
South Dakota	Belle Fourche	2 100 000	60 000	20,0
Utah	Strawberry	1 250 000	25 000	1,5
Washington	Okanogan	500 000	10 000	6,0
„	Sunnyside	1 100 000	40 000	2,0
„	Tieton	1 250 000	24 000	3,0
„	Wapato	100 000	—	—
Wyoming	Shoshone	2 250 000	75 000	19,0

Nach den bis jetzt gemachten Erfahrungen zu schließen, wird die Bundesregierung vorerst in verhältnismäßig rascher Aufeinanderfolge Teil für Teil ihrer großen selbstgesetzten Aufgabe erfüllen können. Jahr und Tag vor Fertigstellung der Anlagen finden sich die Ansiedlungslustigen an Ort und Stelle ein und behelfen sich so gut es eben geht. Wo nur immer bisher ein Bewässerungsunternehmen in Angriff genommen wurde, erfolgte sofort ein außerordentlich großer Zustuß von Ansiedlern. Man muß sich eigentlich verwundern, woher diese Mengen Leute kommen. Es ist aber zu bedenken, wie leichten Herzens viele Farmer der westlichen Trockenstaaten ihre bisherigen Besitzungen, die ihnen vielfach von betrügerischen Landpekulanten aufgehängt worden sind, verlassen um sie mit besseren zu vertauschen, sofern ihnen dies nur irgend möglich ist. Die Landlose sind jeweils längst vor der auch nur teilweisen Durchführung eines Unternehmens durch Vormerkung zum Ankauf erschöpft. Um dem Andrang zu genügen und der Spekulation entgegenzuarbeiten, sah sich die Bundesregierung veranlaßt, überall die Landlose unter dem vorgeschriebenen Durchschnittsmaß von 160 acres festzusetzen, steigend von 40 bis höchstens 80 acres. Die rasche Vergebung der Landlose an die zuströmenden Ansiedler bringt wieder Geld in die Kassen des nationalen Bewässerungsdienstes und macht es verfügbar für den energischen Ausbau des Bewässerungsprojekts. So stark wie jetzt dürfte der Zustrom der Ansiedler in nachhaltiger Weise nicht bleiben. Es wird allmählich

ein gewisser Rückschlag eintreten, welcher die Weiterentwicklung des Unternehmens verlangsamten muß. Sobald die Veränderungslust der amerikanischen Farmer befriedigt ist, ist man beim vollständigen Versagen der Hoffnungen, die man auf Zuzug aus der Industrie baute, auf die europäische Einwanderung hauptsächlich angewiesen. Der Mangel an landwirtschaftlich tüchtigen Neuanfiedlern wird sich in nicht allzu ferner Zeit fühlbar machen. Die germanische Zuwanderung, welche der amerikanischen Landwirtschaft die besten Kräfte gebracht und fast ausschließlich zu ihrer heutigen Größe beigetragen hat, ist in stetem Rückgang begriffen. Die Union hat immer weniger Leute verfügbar, die sich der Landwirtschaft widmen; die rapide Entwicklung der Industrie mit ihren schnelleren und höheren Gewinnchancen entzieht auch hier der Landwirtschaft viele Arbeitskräfte und Kapitalien. So sehr die Bundesregierung und Volksvertretung für eine Beschränkung der unerwünschten Einwanderung sind, so sehr setzt man alle Hebel in Bewegung, die Einwanderung von Landwirten und sich der Landwirtschaft widmende Personen zu fördern.

Die Ansiedler werden nicht immer auf Rosen gebettet sein. Auch zur Ansiedlung auf den Heimstätteländereien, von dem im Besitz von privaten Gesellschaften befindlichen Lande völlig abgesehen, gehören recht ansehnliche Geldmittel. Der Auswanderer, der ohne solche die Ansiedlung wagt, wird auf's schwerste zu kämpfen haben. Anders dagegen verhält es sich mit dem Ansiedler, der im Besitz der nötigen Mittel ist, um auf finanziell besserer Basis anfangen zu können; er wird sich meist ganz erheblich verbessern. Die Lage der Farmer ist heute im allgemeinen eine günstige. Aber heute schon macht sich die Macht der nicht nur in der Industrie herrschenden Trusts sehr fühlbar (die Landwirtschaft hat den Viehzucht-, Viehverkaufs-, Butter-, Eier-, Geflügel-, Tabaktrust uvm.); ebenso der Wettbewerb, der sich mit der Vergrößerung des landwirtschaftlichen Arealis vermehren wird. Und dazu kommen die teuren Frachtraten der Eisenbahnen und vor allem die mangelnden Transportgelegenheiten nach der Ernte; dadurch und durch den Arbeitermangel auf den Farmen gehen der

Landwirtschaft jährlich Millionen von Dollars verloren. Ein fernerer Hauptübelstand ist, daß der Farmer, auf unzuverlässige Agenten vielfach angewiesen, das Land zu teuer bezahlen muß. So herrschen auch heute schon im Bewässerungsgebiet auffallend hohe Preise.

(Fortsetzung folgt.)

Kleinere Mitteilungen.

Uebersicht

über die neugebildeten Entwässerungs-, Bewässerungs- und Drainagegenossenschaften und Deichverbände in Preußen, deren Statut Allerhöchst vollzogen worden ist:

1. Entwässerungsgenossenschaft zu Duderstadt im Kreise Duderstadt.
2. Entwässerungsgenossenschaft IV zu Friedewalde im Kreise Grottkau.
3. Drainagegenossenschaft Seikwethen in den Kreisen Niederung und Siltit.
4. Meliorationsgenossenschaft Fußig—Ehrbardorf zu Fülehe im Kreise Fülehe.
5. Deichverband des Außendeichs von Offenwarden im Kreise Seechemünde.
6. Neinstedt — Weddersleben — Quedlinburger Deichverband.

Berichtigung.

In Nr. 20 der Zeitschrift auf Seite 160, erste Spalte, achte Reihe von unten steht unrichtig „Eytelwein“, es muß „Eytelwein“ heißen.

Wasserabfluß der Bever- und Ringesetalsperre, sowie des Ausgleichweihers Dahlhausen

für die Zeit vom 31. März bis 13. April 1907.

	Bevertalsperre.					Ringesetalsperre.					Ausgleichw. Dahlhausen.		Bemerkungen.	
	Sperrinhalt in Kauf. u. d. cbm	Wassermenge abgabe u. verbannt in Kauf. u. d. cbm	Sperrinhalt täglich cbm	Sperrinhalt täglich cbm	Nieder- schläge mm	Sperrinhalt rund in Kauf. u. d. cbm	Wassermenge abgabe u. verbannt in Kauf. u. d. cbm	Sperrinhalt täglich cbm	Sperrinhalt täglich cbm	Nieder- schläge mm	Wasserabfluß während 11 Beobachtungs- tagen am Tage Seklit.	Ausgleich des Beckens in Seklit.		
31.	3260	—	2200	2220	0	2600	—	14400	14400	—	2800	—		
1.	3280	—	2200	22200	—	2600	—	12200	12200	—	2650	—		
2.	3285	—	17000	22000	—	2600	—	13300	13300	—	6000	1750		
3.	3300	—	20800	35800	—	2600	—	13300	13300	—	5500	1750		
4.	3300	—	20800	20800	—	2600	—	9000	9000	—	5500	1750		
5.	3275	25	31100	6100	—	2590	10	12200	2200	—	5000	1700		
6.	3250	25	50700	25700	—	2585	5	12200	7200	—	5000	1600		
7.	3260	—	2200	12200	2,6	2590	—	8000	13000	5,5	2100	—		
8.	3250	10	25000	15000	—	2590	—	8000	8000	0,3	5000	1400		
9.	3250	—	25000	25000	4,2	2585	5	8000	3000	2,9	5000	1450		
10.	3250	—	25000	25000	—	2580	5	8000	3000	—	5000	1450		
11.	3235	15	42400	27400	1,0	2570	10	13300	3300	0,1	4500	1500		
12.	3220	15	40600	25600	—	2535	35	37000	2000	—	4000	1400		
13.	3200	20	40600	20600	—	2500	35	37000	2000	—	4800	1450		
		110000	345600	305600	7,8			105000	205900	105900	8,8		17200 = 688000 cbm	

Die Niederschlagswassermenge betrug:

a. Bevertalsperre 7,8 mm = 174700 cbm.

b. Ringesetalsperre 8,8 mm = 80960 cbm.